

GESETZBLATT⁹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 13. Januar 1956	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
20.12.55	Anordnung über die Statuten der Institute für Baustoffe — Weimar, Grobkeramik — Großbräschen und Zement — Dessau	9
23.12.; 55	Anordnung zur Durchführung einer Erhebung der im Jahre 1955 gebauten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen	12
27.12. 55	Anordnung über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen	13
30.12.55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956	13
3. 1.56	Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung. — Vogelberingungsanordnung —	15

Anordnung über die Statuten der Institute für Baustoffe — Weimar, Grobkeramik — Großbräschen und Zement — Dessau.

Vom 20. Dezember 1955

Auf Grund des Teils V Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBI. I S. 297) werden nach Bestätigung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die genannten Institute folgende Statuten erlassen:

I. Institut für Baustoffe — Weimar:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Instituts

Das Institut für Baustoffe ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Weimar. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat auf dem Gebiet der Baustoffe mit Ausnahme der Zemente, Kalke und der grobkeramischen Erzeugnisse folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung von Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie in grundsätzlichen Fragen der Technologie der Baustoffe und ihrer Anwendbarkeit.
2. Wissenschaftliche Anleitung bei der Durchführung und Auswertung technologischer und ökonomischer Betriebsstudien sowie bei der Ermittlung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern; dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Arbeit zu berücksichtigen.
3. Angewandte Forschung und verfahrenstechnische Entwicklung der betreffenden Baustoffe.

4. Verbesserung und Weiterentwicklung der betreffenden Baustoffe.
5. Gütesicherung und -Überwachung.
6. Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung der betreffenden Baustoffe.
7. Auswertung der Fachliteratur für das gesamte Gebiet der Baustoffe und Dokumentation für den Sektor Baustoffe nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

- a) Leitung,
- b) Verwaltung,
- c) Abteilung Forschung,
- d) Abteilung technische Entwicklung,
- e) Abteilung Versuchs- und Prüfwesen,
- f) Literatur- und Dokumentationsstelle.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung Direktor des Instituts trägt.
- (2) Einer der Abteilungsleiter ist der ständige Vertreter des Direktors (s. § 5).
- (3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, *alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung allein zu entscheiden, ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.